

1. Ä n d e r u n g

der Satzung über die Erhebung von Gebühren (Elternbeiträge) für die Nutzung der Kindertageseinrichtungen nach KiFöG

Auf der Grundlage der §§ 4,6,8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen - Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA 2009, S. 383) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2011 (GVBl. LSA S. 814) bzw. in der jeweils gültigen Fassung, des § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der jeweils gültigen Fassung und des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz-KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.01.2013 (GVBl. LSA 2/2013 S. 38) bzw. in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 24.06.2013 folgende Änderungssatzung beschlossen:

I.

Das Kinderförderungsgesetz des Landes Sachsen- Anhalt vom 05.03.2003 tritt zum 31.07.2013 außer Kraft. Ziel dieser Satzung ist die Anpassung der gemeindlichen Satzung an die geänderte Rechtsgrundlage ab dem 01.08.2013.

II.

Der § 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Kindertageseinrichtungen nach KiFöG vom 28.08.2006 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:
Die Gemeinde Schkopau erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für alle Schkopauer Kinder, die in Kindereinrichtungen betreut werden, Kostenbeiträge.

Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen im Ortsteil Wallendorf werden nach einer gesonderten Satzung erhoben.

Darüber hinaus werden Kostenbeiträge durch die Gemeinde Schkopau nicht erhoben, wenn mit dem Träger der Einrichtung diesbezüglich gesonderte Vereinbarungen geschlossen werden.

III.

Der § 2 (1) Satz 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Kindertageseinrichtungen nach KiFöG vom 28.08.2006 entfällt.

IV.

Der § 5 Abs. (1) der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Kindertageseinrichtungen nach KiFöG vom 28.08.2006 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:
Für die Nutzung der Kindertageseinrichtungen werden Kostenbeiträge entsprechend der Anlage festgesetzt.

V.

Das Wort „Elternbeitrag“ wird in der Satzung generell durch den Begriff „Kostenbeitrag“ ersetzt.

VI.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den nach Inkrafttreten dieser Änderungssatzung geltenden Wortlaut der Satzung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Änderungen im Wortlaut zu berichtigen.

VII.

Die 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Kindertageseinrichtungen nach KiFöG vom 28.08.2006 tritt am 01.08.2013 in Kraft.

Schkopau, den

.....
Bürgermeister